



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Halbtagespielgruppe

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Spielgruppe mit Halbtagesbetreuung in Hombrechtikon (nachfolgend "Halbtagespielgruppe") gelten für sämtliche Dienstleistungen (nachfolgend "Dienstleistungen") der Halbtagespielgruppe. Als Kunde wird jede natürliche und juristische Person bezeichnet, welche mit der Halbtagespielgruppe geschäftliche Beziehungen pflegt (nachfolgend "Betreuungsperson").

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Halbtagespielgruppe hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird ausschliesslich online unter [www.halbtagespielgruppe.ch](http://www.halbtagespielgruppe.ch) publiziert.

### 2. Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der Halbtagespielgruppe richtet sich an Betreuungspersonen mit Kindern ab 1 1/2 Jahren bis Kindergarten Eintritt. Die Betreuungstage können individuell pro Kind definiert werden.

Die Betreuungszeiten lauten wie folgt: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag jeweils 8:30 bis 11:30 Uhr. Die Halbtagespielgruppe kann die Betreuungszeiten unter angemessener Vorankündigung jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern.

Witterungs- und Aktivitätsgerechte Kleidung ist Sache der Betreuungsperson.

### 3. Tarife

Die im Vertrag und auf der Webseite der Halbtagespielgruppe publizierten Tarife (Monatspauschale) sind gültig und können jederzeit, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, durch die Halbtagespielgruppe geändert werden.

- Die Monatspauschale ist monatlich im voraus, bis spätestens zum 25. des Vormonats, auf das Bankkonto der Halbtagespielgruppe zu überweisen.
- Es werden keine Rückerstattungen bei Abwesenheit des Kindes durch z.B. Ferien, Feiertage oder Krankheit gewährt.
- Dieses Unternehmen ist nicht Mehrwertsteuerpflichtig.

### 4. Ferien

Während den offiziellen [Schulferien](#) von Hombrechtikon sowie [nationalen Feiertagen](#), bleibt die Halbtagespielgruppe geschlossen.

- Ferienplan [Schule Hombrechtikon](#)

- Nationale [Feiertage](#) gemäss Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Zürich

Der Betreuungsvertrag garantiert Ihnen einen Betreuungsplatz für Ihr Kind. Dieser Platz ist für Ihr Kind bis zum Ende der Kündigungszeit reserviert. Da wir den Platz für Ihr Kind während Ferien oder bei Krankheit verständlicherweise nicht tage- oder wochenweise weitergeben können, entfällt eine Rückerstattung.

## **5. Krankheit**

Bei Erkrankung oder Verunfallen des Kindes in der Halbtagespielgruppe, wird die Betreuungsperson sofort benachrichtigt, damit sie dieses sobald als möglich abholen können. Ein krankes Kind darf wegen der Ansteckungsgefahr nicht in die Halbtagespielgruppe gebracht werden. Kann ein Kind nicht kommen, muss es bis spätestens 08.30 Uhr abgemeldet werden. Die Betreuungspersonen werden gebeten, Ferienabsenzen so früh wie möglich zu melden. Absenzen wie Ferien, Krankheit oder Unfall können nicht nachgeholt werden.

## **6. Vertragsabschluss und Kündigung**

Dienstleistungen und Tarife, die unter [www.halbtagespielgruppe.ch](http://www.halbtagespielgruppe.ch) publiziert sind, gelten als Angebot. Dieses Angebot steht jedoch immer unter der (auflösenden) Bedingung einer Liefermöglichkeit (z.B. sollten alle Betreuungsplätze schon ausgebucht sein). Der Vertragsschluss kommt zustande, sobald der Kunde über die Webseite, per Telefon, E-Mail oder schriftlich (mittels unterschriebenem Vertrag im Doppel) seine Anmeldung aufgibt. Das Eintreffen einer Anmeldung wird dem Kunden mittels einer Bestätigung an die von ihm angegebenen E-Mail-Adresse angezeigt.

Der erste Monat gilt gegenseitig als Probezeit. Danach beträgt die Kündigungsfrist 2 Monate auf das Ende eines jeden Kalendermonats. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und für jedes Kind separat erfolgen.

Die Verträge sind ohne feste Laufzeit und können unter Einhaltung der Kündigungsfristen beidseitig gekündigt werden.

## **7. Zahlungsverzug**

Kommt die Betreuungsperson seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, werden alle offenen Beträge, die der Kunde der Halbtagespielgruppe unter irgendeinem Titel schuldet sofort fällig und die Halbtagespielgruppe kann diese sofort einfordern und weitere Dienstleistungen an ihn einstellen. Die Halbtagespielgruppe kann ab der 1. Mahnung eine Umtriebsgebühr von CHF 20.- erheben. Die Halbtagespielgruppe behält sich das Recht vor, die Forderung an ein Inkassobüro abzutreten.

## **8. Haftung und Versicherung**

Die Betreuungspersonen sind für die Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Privathaftpflichtversicherung des Kindes verantwortlich. Für Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern. Die Halbtagespielgruppe verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Nicht mitversichert in der Betriebshaftpflichtversicherung sind Personenschäden, die sich die Kinder alleine oder gegenseitig zufügen.

Die Halbtagespielgruppe haftet nicht für Schäden und Unfälle. Schadenersatzansprüche gegen die Halbtagespielgruppe und ihre Hilfspersonen sind, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, die durch Fehlleistung oder durch Leistungsausfall ergeben, ist wegbedungen.

## **9. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist Meilen. Der Vertrag untersteht Schweizer Recht